

# Groß Strehliker Kreis-Blatt.

Groß Strehlig, den 21. Februar 1928

Erscheint jeden **Mittwoch**. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Reichsmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Reichspfennige. Inserate werden bis **Dienstag** früh 8 Uhr angenommen.

**Inhalt:** Zustimmung zur Verlängerung der Jagdsteuerordnung vom 20. Mai 1926 S. 27. — Verwaltungsgebührenordnung für den Landkreis Groß Strehlig D.-S. S. 27. — Jagdscheine S. 29. — Sonderlehrgänge an der Lehranstalt für Obst- und Gartenbau, Prosfau D.-S. der Landwirtschaftskammer S. 29. — Personalien S. 29.

Meine Zustimmung vom 17. September 1926 — O. P. IV. 4 2544 — zu der vom hiesigen Bezirksausschuß unterm 3. September 1926 — L. 26. 412/1 genehmigten Jagdsteuerordnung für den Kreis Groß Strehlig vom 20. Mai 1926 wird hiermit auf Grund des § 20 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes bis zum 31. 3. 1929 unter dem Vorbehalte, einem spätestens einen Monat vor Ablauf der Frist gestellten Antrage auf Verlängerung zu entsprechen, verlängert mit der Maßgabe, daß aus ihr keine Ansprüche irgend welcher Art gegen den Staat oder das Reich auf Gewährleistung des Steuerertrages oder in ähnlicher Beziehung hergeleitet werden können, falls der Staat oder das Reich diese Steuerart für sich in Anspruch nehmen oder eine anderweitige Regelung treffen sollte.

Oppeln, den 28. Januar 1928.

Der Oberpräsident der Provinz Oberschlesien.

J. K. geg. Unterschrift.

O. P. IV. 4 Nr. 213.

Vorstehende Zustimmung zur Verlängerung der Jagdsteuerordnung vom 20. Mai 1926 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Groß Strehlig, den 14. Februar 1928.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

K. St. 41/28.

## Verwaltungsgebührenordnung für den Landkreis Groß Strehlig D.-S.

Auf Grund der §§ 4 und 16 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 — G. S. S. 169 — in der Fassung des Gesetzes vom 26. August 1921 — G. S. S. 495 — wird für den Landkreis Groß Strehlig folgende Verwaltungsgebührenordnung erlassen:  
§ 1.

An die Kreisverwaltung des Landkreises Groß Strehlig sind in nachstehend bezeichneten Angelegenheiten, soweit diese ausschließlich oder vorwiegend im Interesse der die Handlung nachsuchenden Personen liegen, außer den entstandenen baren Auslagen, wie Porto- und Reisekosten, Verwaltungsgebühren in folgender Höhe zu entrichten:

### A. Allgemeine Verwaltung.

- 1.) Für einfache Abschriften, außer in Angelegenheiten der Armen-, Alters-, Invaliden- und Erwerbslosenfürsorge — für jede angefangene Seite 0,30 RM  
(Änderungsgebühr 0,50 RM).
- 2.) Für Auszüge aus den Akten, aus Verhandlungen, Rechnungen, Nachweisungen usw. bei denen Nachschaltungen, Gegenüberstellungen oder rechnerische Arbeiten nötig sind, für jede angefangene Seite 0,50 RM  
Ist die Anfertigung des Auszuges mit besonderer Müheverwaltung verbunden, kann die Gebühr für jede angefangene Seite bis auf 5,— RM erhöht werden.
- 3.) Für schriftliche Bescheide auf Antrag und Beschwerden, soweit sie sich auf Angelegenheiten beziehen, die im unmittelbaren Interesse der Antragsteller oder Beschwerdeführer liegen, und für Bescheinigungen aller Art, soweit nicht die staatliche Verwaltungsgebühr in Frage kommt und soweit sie nicht im inneren Behördenbetrieb ergehen 1 bis 10,— RM
- 4.) Für Nebenausfertigungen von Schriftstücken, Beschlüssen und Erkenntnissen, sowie für beglaubigte Abschriften, Auszüge usw. die Gebühr wie unter A 1), dazu eine Sondergebühr von 0,50 RM für die Beglaubigung.
- 5.) Für einfache Zahlungserinnerungen, sofern nicht die für das Verwaltungszwangsverfahren vorgeschriebenen Gebühren zur Geltung gelangen 0,50 RM

### B. Inanspruchnahme der Bauabteilung.

- 1.) Für Beratungen beim Straßenbau, örtliche Besichtigungen und Gutachten außer den Reisekosten
  - a) für Anwesenheit je Tag 10,— RM
  - b) für Büroarbeit je Tag 5,— RM
- 2.) Für die Prüfung von Entwürfen, Kostenschätzungen, Bauaufsicht und Abnahme 1 vom Tausend der Baukosten, auf volle Mark aufgerundet.  
Der dem Kreise zustehende Anteil der auf Grund der Verwaltungsgebührenordnungen der Amtsbezirke für die baupolizeiliche Prüfung von Bauentwürfen usw. von den Orts-

polizeibehörden zu erhebenden Baugebühren wird hiervon nicht befreit.

### C. Inanspruchnahme der Kreisstraßen und ihrer Nebenanlagen.

1. Für Erteilung der Genehmigung zur Inanspruchnahme der dem Kreise gehörigen Straßen, Brücken und sonstigen Liegenschaften zwecks Anlegung und Unterhaltung.

- |  |          |
|--|----------|
| 1.) von Gas-, Wasser- und anderen Leitungen  |          |
| a) für die Kreuzung einer Kreisstraße  | 5,- RM   |
| b) für die in der Längsrichtung der Straße zu verlegenden Rohrleitungen bis zu 500 lfdm.               | 2,- RM   |
| bis zu 1000 lfdm.  | 3,- RM   |
| für jede angefangenen weiteren 1000 m  | 5,- RM   |
| c) für jeden innerhalb des Straßengeländes von der Rohrleitung abzweigenden Hausanschluß               | 1,- RM   |
| 2.) von elektrischen Licht- und Kraftleitungen   |          |
| a) für die Kreuzung einer Kreisstraße durch eine hoch oder niedrig gespannte Kabel- oder Freileitung   | 10,- RM  |
| b) für jeden auf Kreisstraßengelände aufzustellenden Mast  | 1,- RM   |
| 3.) von Gleisanlagen aller Art   |          |
| a) in Normalspurweite  |          |
| 1.) für jede Kreuzung einer Kreisstraße  | 100,- RM |
| 1.) für ein in der Längsrichtung der Straße verlegtes Gleis für je 100 m des benutzten Straßengeländes | 10,- RM  |
| b) in geringerer Spurweite   |          |
| die Hälfte der unter a) genannten Gebühren.  |          |
| 4.) von Ent- und Bewässerungsanlagen für je einen Ein- und Auslauf                                     | 1,- RM   |

#### § 2.

Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller verpflichtet. Die Erhebung erfolgt in bar, in der Regel bei Ausständigung des Bescheides, des Schriftstückes und dergleichen oder unmittelbar nach erfolgter Leistung.

Die Gebühren fließen in die Kreiskommunalkasse des Kreises Groß Strehlitz.

Ueber die Durchführung der Ordnung erklärt der Kreisauschuß Ausführungsbestimmungen. Der Vorsitzende des Kreisauschusses ist berechtigt, in geeigneten Fällen einen Gebührenvorschuh zu fordern.

Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses ist ermächtigt, im Falle der Bedürftigkeit der Zahlungspflichtigen oder in besonders gearteten Fällen die Gebühren auf Antrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

#### § 3.

Gegen die Heranziehung zu Gebühren steht den Pflichtigen binnen einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe der zu entrichtenden Gebühr der Einspruch zu, über den der Kreisauschuß beschließt. Gegen den Beschluß des Kreisauschusses findet innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Klage bei dem Bezirksauschuß statt.

Gegen die Entscheidung des Bezirksauschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht aufgehoben und die Zahlungsfrist nicht aufgehoben.

#### § 4.

Diese Ordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft und findet auf alle an diesem Tage noch nicht erledigten Angelegenheiten Anwendung.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung vom 29. Januar 1924 — 2. Sonderbeilage zu Stück 5 des Kreisblattes vom 30. 1. 1924 — außer Kraft.

Groß Strehlitz O.S., den 4. April 1927.

Der Kreisstag des Kreises Groß Strehlitz.

Der Vorsitzende,  
gez. Werber.

Die Verhandlungsvollziehungskommission.

Kaczek. Gawlik. Brjitwa.

Für die Richtigkeit!

Groß Strehlitz, den 13. 4. 1927.

Der Landrat. Werber.

Genehmigt auf Grund des § 19 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 in der jetzt gültigen Fassung mit folgenden Maßgaben:

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

- 1.) **Abf. 1:** An den Landkreis Groß Strehlitz sind für einzelne Amtshandlungen seiner Organe, die im wesentlichen im Interesse einzelner erfolgen, außer den entstandenen baren Auslagen, wie Porto und Reisekosten, in nachstehend bezeichneten Angelegenheiten Verwaltungsgebühren in folgender Höhe zu entrichten:
  - 2.) § 1 A 3: Für schriftliche Bescheinigungen, Ausweise, Beglaubigungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten ergehende Entscheidungen, soweit nicht die staatliche Verwaltungsgebühr in Frage kommt und soweit sie nicht im inneren Behördenbetrieb ergehen, . . .
  - 3.) § 1 A 5 ist zu streichen.

II. § 1 B 2 letzter Absatz erhält folgende Fassung:

Eine Bauaufsicht bezw. Abnahme kommt in Frage bei Straßen- und Hochbauten der Gemeinden und Privatleute, wenn diese Bauaufsicht oder Abnahme aus irgend einem Grunde beantragen. Die Tätigkeit der Bauabteilung ist nur gebührenpflichtig, wenn sie auf ausdrücklichen Antrag der Beratenen oder der den Entwurf und Anschlag Einreichenden erfolgt.

Oppeln, den 6. Februar 1928.

Namens des Bezirksauschusses.

Der Vorsitzende. J. R.: Melcher.

L. 27 — 239.

Vorstehende Verwaltungsgebührenordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Groß Strehlitz, den 15. 2. 1928.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

K. I. 813.

Im Monat Januar d. Js. haben Jagdscheine erhalten:

**A. Jahresjagdscheine:**

1. Feig Biemald, Förster in Warmuntowitz,
2. Daniel, Rittergutspächter in Scharosin,
3. Feig Sieg, Rittergutspächter in Emillenhof,
4. Paul Nische, Hilfsförster in Oleszka,
5. Heinrich Neumann, Förster in Oleszka,
6. Gladet, Forstassessor in Schloß Ujest,
7. Dreger, Forstlandbat in Schloß Ujest,
8. Eichelmann, Förster in Alt-Ujest,
9. Sowade, Reviiergehilfe in Kluttschau,
10. Rania, Heger in Jarischau.
11. A. Kolott, Inspektor, Dominium Roswadze,
12. Rudolf Krieger, Gasthausbesitzer in Stephanshain,
13. Johannes Stefan, Förster in Gogolin.

**B. Tagesjagdscheine:**

1. Ernst Viehann, Forstmeister in Lentau, Kreis Cofel,
2. Arthur Matter, Oberinspektor in Lentau, "
3. Max Larisch, Schlossgärtner in Kolinowis, "
4. Karl Kampa, Inspektor in Wyszoka.

Groß Strehlig, den 9. Februar 1928.

**Der Landrat.**

L. I. 1052.

Bezugnehmend auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 4. Januar d. Js. betr. Sonderlehrgänge an der Lehranstalt für Obst- und Gartenbau, Prosau Oberschlesien der Landwirtschaftskammer (Stück 1 des Kreisblattes) weise ich nochmals darauf hin, daß vom

26. Februar bis 4. März d. Js. ein Obstbaulehrgang für Volksschullehrer (Winterarbeiten) stattfindet.

Näheres enthält meine vorerwähnte Kreisblattbekanntmachung.

Groß Strehlig, den 14. Februar 1928.

**Der Landrat.**

L. II. 8491.

Bestätigt der Desinfektor Theodor Schmad in Leschnitz als Gemeindevollziehungsbeamter der Gemeinde Krempa. Groß Strehlig, den 13. Februar 1928.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.**

K. I. 8294.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauerngutbesitzers Franz Kaluzja in Kosonciniau ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlußtermin auf den

1. März 1928, vormittags 10½ Uhr vor dem Amtsgerichte hierelbst, Zimmer 4, bestimmt. **Amtsgericht Groß Strehlig, 7. Februar 1928.**

## Saatfrühkartoffeln

Büdnere's Frühhefte sind nach dem 15. März ex. zum Preise von Mk. 5.— per Etr. bei uns zu bekommen. Bestellungen werden schon jetzt entgegen genommen.

Landw. Bezugs- u. Absatzgenossenschaft des Bauernvereins Groß Strehlig e. S. m. b. H., zu Groß Strehlig.

## Bildfunk....

Wie lange wird es noch dauern, bis in jedem Heim / wie heute ein Radio-Empfänger / auch der Bildfunk-Apparat steht, der durch drahtlose Bild-Übertragung erst die technische Vollendung des Rundfunks bringt? Über alle Fortschritte auf diesem Gebiet wie auch über viele andere interessante Dinge erzählt (jedem verständlich) die größte Funkzeitschrift **Der Deutsche Rundfunk**, der überdies allwöchentlich sämtliche ausführlichen Programme aller in- und ausländischen Sender bringt

Einzelheft 30 Pf. / Monatsbezug RM 2.— / Man bestellt am besten beim Postamt oder bei einer Buchhandlung. / Probeheft gern unlosf. vom Verlag, Berlin N 24

### Alter Versicherungskongress beabsichtigt, seine Vertretung

für Gr. Strehlig und Umgegend neu zu besetzen. Hohe Provision und evtl. Bittrotstenaufschuß werden zugesprochen. Meldungen unter B. 240 an Anz.-Exp. Invalidendank, Breslau I.

**NIKUM  
SCHLITZMECKL**

Hoch- u. Tiefbau, Betonb., Eisenb., Flugzeugb., Maschinenb., Autobau, Heizg. u. Elektrot. Ingenieure u. Techniker. Progr. fr.

## Die praktische Hausfrau

Rezepte und Ratschläge  
für Haus und Familie  
Preis 50 Pfg.

vorrätig in G. Hübners Buchhandlung.



# Johann Gawlik

Dampfziegelei

Sämtliche Baustoffe für Hoch- und Tiefbau  
ständig am Lager.

**Krajcow D.-Schl.** bei  
Mauerziegeln Vierschwänze Kalk Deckenrohre  
Hohlziegel Falzziegel Cement Dachpappe  
Deckensteine Mulden Gips Isolierpappe  
Drainageröhre Firstziegel Teer Klebemasse  
Tonklippen Träger Fensterlohlbansteine  
Tonrohre Effen Schamotteziegel  
Tonfliesen Nägel Backsteinplatten

## Adressbuch / Einwohnerbuch

Kreis Groß Strehlitz  
einschl. der Städte Ujest und Leschnitz  
wie alle Gemeinden und Gutsbezirke  
aus dem Kreis.

Herausgegeben auf Grund amtl. Quellen  
und privater Mitteilungen.

Preis 5 Mark.

Vorrätig in der Buchhandlung

**G. Hübner.**

## Drucksachen

für den behördlichen, Geschäfts- u. Familienbedarf

Kataloge, Prospekte, Rechnungen, Mitteilungen, Briefbogen, Briefumschläge, Plakate usw. — Verlobungs- und Vermählungsanzeigen, Traueranzeigen, Dankfagungen, Einladungen, Besuchskarten  
liefert bei mäßiger Preisberechnung schnellstens

**Georg Hübner, Buchdruckerei**

Groß Strehlitz

Fernsprecher 17